

JUGEND

Landesjugendamt

Haftpflicht- versicherung

bei Maßnahmen
nach § 33 SGB VIII

GLIEDERUNG

A. Einleitung

I. 1. Teil: Versicherungsschutz bei Schäden durch das Pflegekind gegenüber Dritten

1. Versicherungsschutz durch das Jugendamt im Rahmen so genannter Sammelversicherungen
2. Schadensregulierung seitens des Jugendamtes durch einzelfallbezogene Geldleistungen
3. Haftpflichtschutz durch eine private Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern
4. Informationsverpflichtung des Jugendamtes

II. 2. Teil: Versicherungsschutz bei Schäden des Pflegekindes sowie der Pflegeeltern im Binnenverhältnis

1. Verursachung von Schäden durch das Pflegekind gegenüber den Pflegeeltern
 - a) Schadensausgleich im Binnenverhältnis
 - b) Schadensausgleich durch einzelfallbezogene Gewährung von Beihilfen
 - c) Fehlender Versicherungsschutz im Binnenverhältnis
2. Verursachung von Schäden der Pflegeeltern gegenüber dem Pflegekind

III. 3. Teil: Bezugnahme zu § 39 SGB VIII neue Fassung

B. Zusammenfassung

-
- 3** Haftpflichtversicherung bei Maßnahmen nach § 33 SGB VIII



Haftpflichtschutz im Pflegekinderwesen bei Maßnahmen nach § 33 SGB VIII

A. Einleitung

Hinsichtlich der Thematik des Haftpflichtversicherungsschutzes im Bereich des Pflegekinderwesens, insbesondere im Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII (Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege) ist zunächst eine Differenzierung im Hinblick auf den Haftungsschutz vorzunehmen. Denn es kann sich bei Vorliegen eines Schadensfalles sowohl um eine Haftungsverpflichtung im so genannten Binnenverhältnis (Verhältnis Pflegekind-Pflegeeltern), als auch um eine Haftungsübernahme gegenüber geschädigter Dritter, also im Außenverhältnis handeln.

In nachfolgenden Ausführungen soll insbesondere unter Berücksichtigung der völlig unterschiedlichen Praxis der Jugendämter im Hinblick auf möglichen Haftpflichtversicherungsschutz – eine gesetzliche Regelung zu einer dahingehend einheitlichen Praxis fehlt – versucht werden, einen Überblick zu verschaffen.

Daneben erfolgt eine kurze Bezugnahme zu § 39 SGB VIII, wobei aufgrund noch nicht vorliegender Kommentierung des geänderten SGB VIII eine weitergehende und substantiierte Auseinandersetzung zur Zeit noch nicht getroffen werden kann. Dies wird jedoch so bald wie möglich aufgearbeitet.

I. 1. Teil: **Versicherungsschutz bei Schäden durch das Pflegekind gegenüber Dritten**

Fügt ein Kind einem Dritten, d.h. einer außerhalb der Familie stehenden Person einen Schaden zu, werden zur Schadloshaltung grundsätzlich die Eltern nach §§ 823, 828, 832 BGB herangezogen. Zwar haften Eltern entgegen der weit verbreiteten Ansicht nicht für Taten ihrer Kinder, sondern für die dahingehende eigene Verletzung der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht. Ein solche – schuldhaft – Verletzung wird in der Regel widerleglich vermutet.¹

Auch wird die Haftung der Eltern nach § 823 Abs.1 BGB nicht dadurch relativiert, dass vorrangig die Haftung des Minderjährigen in Betracht zu ziehen ist und ein Vorgehen des Geschädigten gegenüber dem Minderjährigen erfolgen kann. Denn dieser wird sich in der Regel nicht an den minderjährigen Schädiger, sondern an dessen Eltern halten, die grundsätzlich zahlungsfähiger als ihr Kind sein dürften.

Auch die Pflegeeltern trifft eine solche Haftungsverpflichtung für die durch ein minderjähriges Pflegekind verursachten Schäden. Diese kann zwar nach § 829 BGB ausgeschlossen sein, wenn demgemäß eine Haftung des Pflegekindes im Sinne der Norm begründet wäre. Das wird jedoch nur in absoluten Ausnahmesituationen der Fall sein. Eine Haftung der Eltern entfällt nach § 829 BGB nämlich nur dann, wenn eine Schadloshaltung des Geschädigten aufgrund dessen erheblich besseren Vermögensverhältnissen erforderlich erscheint. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn die Vermögensverhältnisse des Schädigers, hier des Pflegekindes, ungleich „günstiger“ wären, als die des Aufsichtspflichtigen und eigentlich Haftungspflichtigen. Eine solche Besserstellung wird jedoch in den wenigstens Fällen vorliegen.

Aufgrund des grundsätzlich bei den Pflegeeltern liegenden Haftungsrisikos erscheint der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zum Schutz derselben nahezu unumgänglich.

¹ Der grundsätzlich mögliche Entlastungsbeweis nach § 823 Abs.1 S.2 BGB, der eine Haftung der Eltern im Falle des Nachweises ordnungsgemäßer Aufsichtspflicht ausschließen würde, gelingt selten.

1. Versicherungsschutz durch das Jugendamt im Rahmen so genannter Sammelversicherungen

Eine Haftpflichtversicherung wird von vielen Jugendämtern² für Schäden, die das Pflegekind Dritten zufügt, in Form so genannter Sammelversicherungen für Pflegekinder abgeschlossen. Diese erfassen, wobei die Deckungsgrenze völlig variiert³, jedoch regelmäßig nur solche Schäden, die durch ein bereits deliktsfähiges Kind (Vollendung des siebten Lebensjahres) verursacht werden. Ebenfalls sind in der Regel Schäden, die in Zusammenhang mit dem Besitz oder dem Führen eines Kraftfahr- oder Luftfahrzeuges stehen, nicht mitversichert. Die weiteren Haftungsbeschränkungen bzw. Besonderheiten bezüglich des Haftungseintritts variieren im Einzelfall je nach Inhalt des abgeschlossenen Versicherungsvertrages, so dass diesbezüglich eine genau Information erforderlich ist.

2. Schadensregulierung seitens des Jugendamtes durch einzel-fallbezogene Geldleistungen

Entgegen vorstehend dargestellter Verwaltungspraxis der Jugendämter besteht dahingehend seitens anderer Träger keinerlei Versicherungsschutz – eine diesbezügliche Verpflichtung des Jugendamtes besteht nicht – in Form einer Haftpflichtversicherung. Hier besteht in Einzelfällen jedoch die Möglichkeit, Schäden außerhalb des Versicherungsschutzes im Rahmen einzel-fallbezogener Geldleistungen durch das Jugendamt zumindest teilweise zu regulieren. Dies allerdings birgt für die PflegerInnen ein nicht unerhebliches Risiko, da diese nicht auf eine einheitliche Verwaltungspraxis und damit eine gewisse Sicherheit vertrauen können, sondern vielmehr auf eine zu ihren Gunsten ausfallende Entscheidung des Jugendamtes angewiesen sind.

² Jugendamt Düsseldorf; Jugendamt Erftstadt; Jugendamt Meerbusch; das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr gewährt Versicherungsschutz über die Stadt; viele Jugendämter der Stadt Berlin; Jugendämter des Kreises Rendsburg Eckernförde; Jugendamt Kaiserslautern; Jugendämter des Kreises Saarland.

³ Die Schadenssumme variiert bei den einzelnen Jugendämtern zwischen 600.000 und 1 Mio. Euro, wobei grundsätzlich zwischen Sach- und Personenschäden differenziert wird.

3. Haftpflichtschutz durch eine private Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern

Wurde seitens des Jugendamtes eine Haftpflichtversicherung für Schäden im Außenverhältnis jedoch nicht abgeschlossen und existiert keine der oben aufgezeigten einzelfallbezogenen Ausgleichsmöglichkeiten in Geld, obliegt es den Pflegeeltern, für hinreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Sie müssten andernfalls aus eigenen Mitteln haften, falls das Pflegekind Dritten Schaden zufügt und eine Verletzung der Aufsichtspflicht seitens der Pflegeeltern festgestellt werden würde.

So besteht die Möglichkeit, das Pflegekind in die Haftpflichtversicherung der Familie iSv § 149 VVG aufzunehmen, die das Risiko des Versicherungsnehmers Dritten gegenüber abdeckt. Denn die Haftpflichtversicherung der Eltern enthält in der Regel den Passus, dass alle Kinder die im Haushalt der Familie leben, in den Versicherungsschutz miteinbezogen werden können.

4. Informationsverpflichtung des Jugendamtes

Es bleibt aufgrund der voneinander abweichenden Praxis festzustellen, dass sich die Pflegeeltern vor jeder Begründung eines Pflegeverhältnisses bei dem zuständigen Jugendamt über bestehenden bzw. nicht bestehenden Versicherungsschutz erkundigen sollten, um gegebenenfalls eine Versicherung abschließen zu können, damit eine persönliche Haftung ihrerseits für Schäden ausgeschlossen werden kann.

II. 2. Teil: Versicherungsschutz bei Schäden des Pflegekindes sowie der Pflegeeltern im Binnenverhältnis

1. Verursachung von Schäden durch das Pflegekind gegenüber den Pflegeeltern

Zunächst ist diesbezüglich festzustellen, dass im Binnenverhältnis zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern grundsätzlich Ansprüche zur Regulierung auftretender bzw. aufgetretener Schäden bestehen. Pflegeeltern und Pflegekinder trifft diesbezüglich nicht die Haftungsprivilegierung des § 1664 BGB, da das Pflegekind zwar in der so genannten Familiengemeinschaft lebt, jedoch nicht allgemein als Familienmitglied im eigentlichen Sinne angesehen wird.

So unterschiedlich sich der Versicherungsschutz bezüglich der Schäden darstellt, die ein Pflegekind einem Dritten zufügt, so finden sich ebenfalls im Bereich des binnenrechtlichen Versicherungsschutzes bei einzelnen Jugendämtern erhebliche regelungsbezogene Unterschiede. Denn selbst bei den Jugendämtern, die Haftpflichtschutz gewährleisten, greift dieser Schutz grundsätzlich nicht bei einem binnenrechtlichen Schadensausgleich.

a) Schadensausgleich im Binnenverhältnis

Seitens einiger Jugendämter werden neben der Haftpflichtversicherung für die zuvor dargestellten Drittschäden, weiterhin Versicherungen abgeschlossen, die einen Versicherungsschutz im Binnenverhältnis zwischen Pflegeeltern- und Kindern gewährleisten. Dies erfolgt in der Regel über Anbieter privater Versicherungen, wie beispielsweise der Ostdeutschen Versicherungs AG (OVAG).

Daneben wird bei dem Bestehen entsprechender Verträge ebenfalls Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (KSA),⁴ der GVV-Kommunalversicherung, sowie über den Abschluss so ge-

⁴ u.a. Jugendämter im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; Jugendamt der Stadt Remscheid: hier wird neben einem Haftungsschutz im Außenverhältnis, wohl auch ein binnenrechtlicher Haftungsschutz gewährt, wobei Ansprüche aus Schadensfällen, die vorsätzlich herbei geführt wurden, nicht gedeckt werden; Jugendämter der Stadt Berlin.

nannter „Poolversicherungen“ die bei und mit der jeweils zuständigen Stadt⁵ abgeschlossen werden, gewährt.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes über den KSA bleibt zu bedenken, dass im Regelfall nur solche Schadensfälle erfasst werden, die durch ein Pflegekind im deliktsfähigen Alter, d.h. ab dem siebten Lebensjahr unter Verletzung der Aufsichtspflicht des dahingehend Verantwortlichen verursacht worden sind. Bei Schäden nicht deliktsfähiger Kinder besteht demzufolge grundsätzlich kein Versicherungsschutz im Binnenverhältnis, so dass diesbezüglich seitens der Pflegeeltern zur Vermeidung der persönlichen Haftung, Regelungen getroffen werden müssen. Ebenfalls besteht in der Regel kein Versicherungsschutz für Schäden die im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Führen von Kraft- und Luftfahrzeugen entstehen.

Doch auch hinsichtlich dieses Regelfalles – schädigende Handlungen nicht deliktsfähiger Kinder sind aus dem Versicherungsschutz ausgeklammert – bestehen im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungsverträge Ausnahmen. So wird u.a. seitens der Landeshauptstadt Düsseldorf Haftpflichtversicherungsschutz auch für solche Schäden gewährt, die ein noch nicht deliktsfähiges Pflegekind verursacht.⁶

b) Schadensausgleich durch einzelfallbezogene Gewährung von Beihilfen

Entgegen oben dargestellter Praxis wird von vielen Jugendämtern für Schäden im Binnenverhältnis Haftpflichtversicherungsschutz im Rahmen so genannter Beihilfen gewährt.⁷ Demgemäß werden Schadensmeldungen im Einzelfall geprüft. Der entsprechende Schaden wird mit der Pflegeperson unmittelbar geregelt und im Rahmen oben genannter Beihilfen im gegebenen Fall übernommen.

⁵ Einige Jugendämter der Stadt Köln, u.a. Jugendamt der Stadt Lohmar und der Stadt Pulheim: Versicherung für das Außen- und Innenverhältnis, ohne Berufung auf die Deliktsfähigkeit;

⁶ ebenfalls u.a. Jugendamt der Stadt Lohmar und der Stadt Pulheim: Versicherung für das Außen- und Innenverhältnis, ohne Berufung auf die Deliktsfähigkeit.

⁷ Viele Jugendämter in Schleswig-Holstein.

Begründet wird diese Praxis damit, dass Versicherungen für die Absicherung im Binnenverhältnis so teuer seien, dass dies bei den wenig gemeldeten Schäden der Pflegeeltern bzw. -kinder wenig rentabel sei und eine Direkterstattung im Wege der Beihilfe wirtschaftlicher sei.

c) Fehlender Versicherungsschutz im Binnenverhältnis

Im Gegenzug zu vorstehenden Ausführungen wurden dagegen von einigen Jugendämtern für die Absicherung im Binnenverhältnis zwischen Pflegeeltern und -kindern bislang noch keine haftungsrechtlichen Regelungen getroffen. In solchen Fällen wird eine Schadloshaltung im Binnenverhältnis in der Regel mit Problemen behaftet sein, da diese unter Umständen mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sein kann, deren Erfüllung dem jeweiligen Schädiger aus finanziellen Gründen unmöglich sein wird.

2. Verursachung von Schäden der Pflegeeltern gegenüber dem Pflegekind

Handelt es sich um eine Schadensausgleichsforderung seitens des Pflegekindes gegenüber den Pflegeeltern aufgrund eines dem Pflegekind zugefügten Schadens, kann auf vorstehende Ausführungen verwiesen werden. Denn insoweit erfolgt ein Schadensausgleich in der gleichen Weise wie dies bei Schäden der Pflegeeltern gegenüber dem Pflegekind der Fall ist, so dass die Art der Abwicklung im Einzelfall vom Bestehen einer Versicherung bzw. anderweitiger oben genannter Ausgleichsmöglichkeiten seitens des Jugendamtes abhängt.

III. 3. Teil: Bezugnahme zu § 39 SGB VIII neue Fassung

Aufgrund dargestellter Vorgehensweisen seitens der Jugendämter wird deutlich, dass die Absicherung der Pflegeeltern und des Pflegekinds ein völlig unterschiedliches Bild mit den verschiedensten Lösungsansätzen darstellt. Aus diesem Grunde stellt sich abschließend die Frage, ob der Gesetzgeber durch die Reformierung des SGB VIII, insbesondere des § 39 Abs. 4 SGB VIII der unterschiedlichen Praxis im Bereich des Versicherungsschutzes möglicherweise Einhalt gebieten wollte. So könnte der ergänzende Zusatz in § 39 Abs. 4 SGB VIII n.F. dahingehend zu verstehen sein, dass der Gesetzgeber hier die Möglichkeit eröffnen wollte, die versicherungsrechtlichen Kosten für Absicherungen im Binnenverhältnis weitgehend dem Jugendamt aufzuerlegen. Eine solche Regelung existierte bislang nicht.

§ 39 Abs. 4 SGB VIII n.F. enthält den Zusatz, dass die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen. Damit wird jedoch zunächst deutlich, dass eine ausdrückliche Erstattungsfähigkeit der aufgewendeten Kosten zum Abschluss und zur Weiterführung einer Haftpflichtversicherung nach § 39 Abs. 4 SGB VIII n.F. nicht vorgesehen ist.

Es stellt sich somit die Frage, ob diese Aufwendungen möglicherweise trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Regelung im Wege der Auslegung unter Beachtung des Willens des Gesetzgebers unter § 39 Abs. 4 SGB VIII n.F. subsumiert werden könnten.

Einerseits erscheint es wenig nachvollziehbar eine Erstattungsfähigkeit sowohl für Beiträge im Hinblick auf Leistungen einer Unfallversicherung, sowie einer Alterssicherung unter den Tatbestand des § 39 Abs. 4 SGB VIII n.F. zu fassen, nicht aber die Erstattung der Beiträge einer Haftpflichtversicherung. Denn auch hier geht es um nahezu unerlässlichen Versicherungsschutz. Andererseits handelt es sich bei der Haftpflichtversicherung um eine Versicherung, die sich weitgehend zugunsten der Pflegeeltern auswirkt, weniger dem Schutz des Pflegekinds zu dienen bestimmt ist. Würde § 39 Abs. 4 SGB VIII n.F. dahingehend ausgelegt, dass lediglich solche Kosten als erstattungsfähig anzusehen wären, die ausnahmslos oder weit überwiegend den Schutz des Pflegekinds unterstützen, könnte § 39 Abs. 4 SGB VIII n.F. für eine Kostenübernahme nicht herangezogen werden.

Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass für eine Erstattung der in Frage stehenden Kosten ein allgemeiner Bedarf besteht, der aus Rechtssicherheitsgründen durchaus als gerechtfertigt und regelungswürdig anzusehen ist. Denn es ist davon auszugehen, dass Pflegeeltern eigene Haftpflichtversicherungen insbesondere dann abschließen würden, wenn sie auf eine dahingehende Kostenerstattung vertrauen könnten.

Weiterhin ist zu bedenken, dass es sich nach vorliegend vertretener Ansicht im Bereich des Pflegekinderwesens um eine Aufgabe handelt, die das Jugendamt zu lösen hat.

Pflegeeltern erfüllen durch Übernahme eines Pflegekindes eine öffentliche Aufgabe im Auftrag des Jugendamtes. Für die Erfüllung dieser Aufgabe hat das Jugendamt für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen und sicherzustellen, dass erforderliche Versicherungen abgeschlossen werden. Dazu aber gehört auch die Kostenübernahme diesbezüglich.

Demzufolge erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die erforderlichen Kosten bezüglich einer Haftpflichtversicherung iSv § 39 Abs. 4 SGB VIII n.F. als erstattungsfähig anzusehen sein könnten.

B. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass anhand der im Einzelfall durchaus zulässigen, jedoch völlig voneinander abweichenden Verwaltungspraxis, eine verallgemeinerte Aussage bezüglich des Haftpflichtversicherungsschutzes weder im Außen- noch im Innenverhältnis getroffen werden kann. **Aus diesem Grund ist es im Fall der Begründung eines Pflegeverhältnisses unumgänglich, zuvor Informationen bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens des Haftpflichtversicherungsschutzes einzuholen, bzw. seitens des zuständigen Jugendamtes eine Informationsverpflichtung anzunehmen.**

Im Hinblick auf die Erstattungsfähigkeit der Kosten zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 39 Abs. 4 SGB VIII kann eine verbindliche Aussage derzeit noch nicht getroffen werden. Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte diesbezüglich entscheiden werden und wie sich die Verwaltungspraxis darstellen wird.

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Schule / Jugend

Verantwortlich
Michael Mertens

Redaktion
Verena Weiler

Ansprechpartner
Klaus Nörtershäuser
fon: 0221 / 809-6313
email: Klaus.Noertershaeuser@lvr.de

Martin Stoppel
fon: 0221 / 809-6308
email: Martin.Stoppel@lvr.de

Eva Knüttgen
fon: 0221 / 809-6765
email: Eva.Knuettgen@lvr.de

fax: 0221 / 809-6326

Druck
Landschaftsverband Rheinland
– Hausdruckerei –





